

 **Förderprogramm Energieeinsparung (FES)**

-Ausblick zur Weiterentwicklung

-Personalbedarf

Produkt  0100 Umweltvorsorge

Beschluss über Finanzierungen ab 2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08676

2   agen

 **Beschluss des Umweltausschusses** 
vom 18.07.2017 (VB)
Öffentliche  ung

I. Vortrag der Referentin

Einführung

Mit dem Förderprogramm Energieeinsparung (FES) gibt die Landeshauptstadt München bereits seit 1989 erfolgreich Impulse an die Münchner Bürgerinnen und Bürger für die Umsetzung energiesparender Maßnahmen und fördert und unterstützt Innovationen für umweltfreundliches Bauen.

Der klimapolitische Erfolg zeigt sich in fortlaufenden Kohlendioxid (CO₂) – Einsparungen seit Programmbeginn im Jahr 1989. Die entsprechende Statistik zur CO₂ – Einsparung wurde dem Umweltausschuss zuletzt im Jahr 2014 bekannt gegeben (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00655).

Das FES ist damit ein dauerhaftes und erfolgreiches Instrument der städtischen Klimaschutzpolitik mit der Zielsetzung, die CO₂- Emissionen bis 2030 zu halbieren.

Im FES wird eine fortwirkende Primärenergieeinsparung von jährlich 55.030 MWh erreicht und die parallele Reduktion der CO₂ – Emissionen beträgt jährlich rd. 11.240 t.

Das FES motiviert Münchner Bürgerinnen und Bürger sowie die Bauwirtschaft dazu, in Maßnahmen zu investieren, die den Energiebedarf der Gebäude nachhaltig reduzieren und regenerative Energieträger nutzen.

Wie in den Statistiken zum FES dargestellt, haben die vom FES ausgehenden Impulse auch nachhaltige Effekte auf den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft.

Die FES – Richtlinien wurden zuletzt im Jahr 2016 mit Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05594) geändert mit dem Ziel, einen neuen Münchner Gebäudestandard nach Verschärfung der ENEC – Standards zu etablieren und die Bestandssanierung noch zu verbessern.

Die gesamte Fördermittelsumme beträgt rund 14,5 Mio € pro Jahr. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 11.06.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00088) wurde der jährliche Ansatz des FES von zuvor 4 Mio € auf 10 Mio € erhöht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Personalausgaben beläuft sich der jährliche Ansatz auf 9.843 Tsd €.
- b) Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates wurden Fördermittel in Höhe von 4 Mio € über das Integrierte Handlungsprogramm „Klimaschutz für München“ (IHKM) – Klimaschutzprogramm erstmalig im Jahr 2010 bereitgestellt (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04165). Diese 4 Mio € wurden sowohl mit dem Klimaschutzprogramm 2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10670), als auch mit dem Klimaschutzprogramm 2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01751) weiter bereitgestellt. Für neue Maßnahmen bei Gewerbebestandsbauten wurden im Klimaschutzprogramm 2015 zusätzlich 0,5 Mio € bereitgestellt.

Diese Vorlage hat zum Ziel:

- Den aktuellen Stand zum Förderprogramm Energieeinsparung (FES) in Folge der letztjährig umfangreichen Fortschreibung und Richtlinienänderung darzustellen.
- Die aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung der EU – Gebäude Richtlinie durch Zusammenführung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) im neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu skizzieren.
- Das bisher entwickelte Konzept zur Weiterentwicklung und Neuausrichtung des Förderprogramms Energieeinsparung (FES) darzustellen.

Diese Vorlage hat weiterhin zum Ziel, folgenden Personalbedarf im Sachgebiet FES zu sichern:

- Verlängerung von zwei befristeten Stellen zur technischen Prüfung und Weiterentwicklung und Neuausrichtung des FES um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2020.

A. Fachlicher Teil

1. Aktueller Stand

Wie bereits beschrieben, wurden die FES – Förderrichtlinien vom Referat für Gesundheit und Umwelt zuletzt im Jahr 2016 mit Beschluss des Stadtrats vom 20.07.2016 geändert (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05594).

Seit dem 1. September 2016 können neu überarbeitete Maßnahmen sowohl bei der Errichtung von Gebäuden (Neubauten) als auch bei energetischen Modernisierungen von bestehenden Gebäuden (Bestandsbauten) gefördert werden. Es werden verschiedene Maßnahmen an der Gebäudehülle wie Wärmedämmung und Fensteraustausch, der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen oder der Einbau von hocheffizienten Schichtpufferspeichern, auch bei Nichtwohngebäuden bezuschusst.

Aktuell sind 15 förderfähige Maßnahmen für Wohngebäude und 12 für Nichtwohngebäude in der Richtlinie enthalten.

Im Bereich der Wohngebäude bietet das Förderprogramm 13 Fördertatbestände für Bestandsbauten (B) und 8 für Neubauten (N) (6 Antragspunkte sind sowohl für Bestand als auch für Neubau förderfähig).

Näheres findet sich in der nachfolgenden Tabelle 1.

Übersicht B = förderfähig im Bestand N = förderfähig beim Neubau	Wohngebäude	Nichtwohngebäude
1 Maßnahmen an der Gebäudehülle		
1.1 Dämmung Dach	B	B
1.2 Dämmung Außenwand	B	B
1.3 Dämmung unterer Gebäudeabschluss	B	B
1.4 Fensteraustausch	B	B
2 Maßnahmen an der Anlagentechnik		
2.1 Thermische Solaranlage	B,N	B,N
2.2 Hocheffizienter Schichtpufferspeicher	B,N	B,N
2.3 Kraft-Wärme-Kopplung	B,N	B,N
2.4 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen	B	B
3 Energiestandards		
3.1 Passivhaus	N	N
3.2 Münchner Gebäudestandard 2016 (nur für den öffentl. geförderten Wohnungsbau)	N	—
4 Bonusmaßnahmen		
4.1 Qualitätssichernde Baubegleitung	B,N	B,N
4.2 CO ₂ -Bonus	B,N	—
4.3 Sanierungskonzept Barrierefreiheit	B	B
4.4 Gebäudebrüterschutz	B	—
5 Sondermaßnahmen	B,N	B,N

Tabelle 1: Fördermaßnahmen im FES

1.1 Darstellung der Fallzahlen und Mittelbindungen

Erfreulicherweise bewegen sich die Antragszahlen und damit die Nachfrage am FES auf einem konstant hohen Niveau.

Mit der Neustrukturierung der FES Richtlinien im Jahr 2013 (mit Gültigkeit ab 1.05.2013) und der Einführung von Einzelmaßnahmen im Bereich der Bestandssanierung wurde bereits ein erster großer und wichtiger Schritt hinsichtlich der verbesserten Förderung im Bereich der Bestandssanierung eingeleitet. Für die Antragsjahre 2014 bis 2016 konnte ermittelt werden, dass von den gesamten gestellten Antragspunkten im FES ca. 90 % Bestandsbauten betreffen. Auch die Nachfrage für den Antragspunkt „Münchener Gebäudestandard“ für den öffentlich geförderten Wohnungsbau ist auf einem konstant hohen Niveau.

Nachfolgend ein kurzer Überblick für die Antragsjahre 2014 bis 2016:

a) Überblick zu den Antragspunkten allgemein:

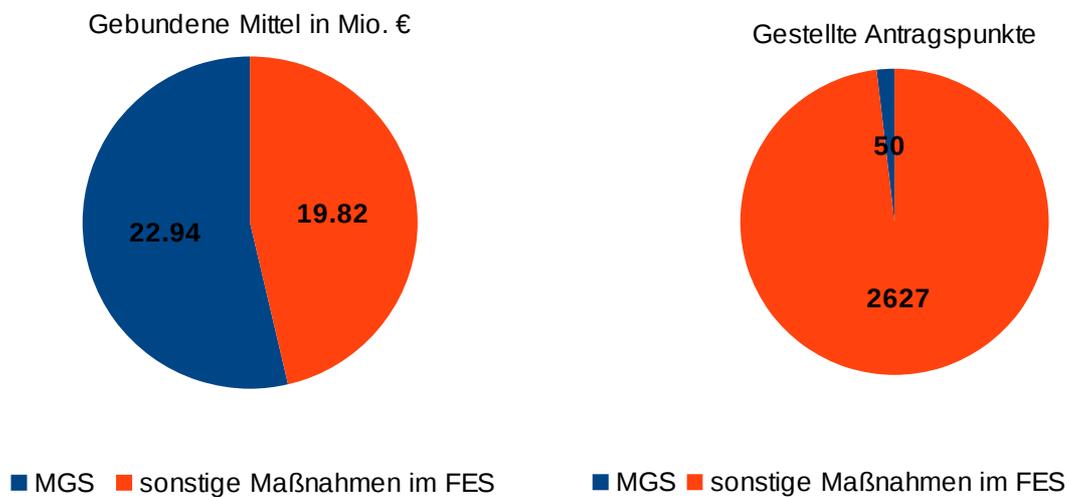
Maßnahme	2014	2015	2016
	Antragspunkte	Antragspunkte	Antragspunkte
Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen	117	113	105
Thermische Solaranlage	94	99	94
Fenstererneuerung	90	83	69
Wärmeschutz Außenwände	75	84	78
Qualitätssichernde Baubegleitung	74	86	80
Wärmeschutz Dach	72	109	77
Hocheffiziente Energiespeicher	60	56	65
CO2-Bonus	46	47	56
Wärmeschutz unterer Gebäudeabschluss	42	72	51
Münchener Gebäudestandard	15	13	24
Sondermaßnahme	10	8	11
Passivhaus	9	5	12
Kraft-Wärme-Kopplung	8	9	6
Sanierungskonzept Barrierefreiheit	6	7	9
Bonus "Gebäudebrüterschutz"	5	2	2
Summe	723	793	739

b) Antragspunkt „Münchener Gebäudestandard“ (MGS)

Der Antragspunkt „Münchener Gebäudestandard“ wurde in den Richtlinien 2013 erstmalig eingeführt. Mit der Richtlinie 2013 werden Neubauten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus gefördert, welche u.a. den Standard für Neubauten unterschreiten.

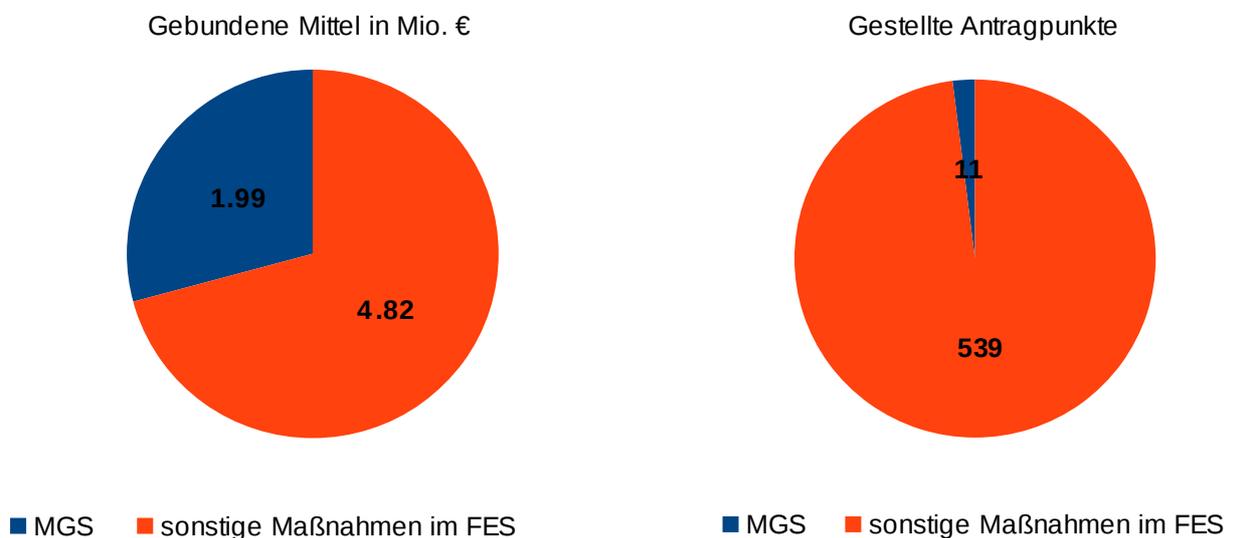
Seit Inkrafttreten der Richtlinie am 01.05.2013 sind bis zur bereits beschriebenen Richtlinienänderung zum 01.09.2016 (Betrachtungszeitraum = 40 Monate) insgesamt 50 Antragspunkte zum „Münchener Gebäudestandard“ eingegangen und haben eine Mittelbindung von ca. 22,9 Mio € erzeugt.

Damit ergibt sich folgende Aufteilung hinsichtlich Antragspunkten und Mittelbindungen des „Münchener Gebäudestandards“ (MGS) im FES:



Mit der letztjährigen Richtlinienänderung musste der Antragspunkt „Münchener Gebäudestandard“ überarbeitet und an die verschärften Anforderungen der EnEV angepasst werden. Für die seit 01.09.2016 gültige Richtlinie 2016 sind bereits 11 Antragspunkte zum „Münchener Gebäudestandard“ eingegangen und haben bisher eine Mittelbindung von ca. 2 Mio € erzeugt.

Damit ergibt sich folgende Aufteilung hinsichtlich Antragspunkten und Mittelbindungen des „Münchener Gebäudestandards“ (MGS) im FES:



Trotz Richtlinienverschärfung 2016 zeigt der Trend, dass die Anzahl der pro Monat durchschnittlich gestellten Antragspunkte konstant bei 1,3 -1,4 geblieben ist. Auch die durchschnittlich pro Monat gebundenen Fördermittel sind unter Berücksichtigung des reduzierten Fördersatzes im Verhältnis gesehen annähernd gleich geblieben.

Da der Betrachtungszeitraum seit der Richtlinienänderung allerdings mit nur 8 Monaten sehr kurz ist, ist eine aussagekräftige Evaluation zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird deshalb eine fundierte Evaluation im Rahmen der Weiterentwicklung des FES vornehmen.

Gemäß FES – Richtlinien haben Antragstellerinnen und Antragsteller nach der Antragstellung zwei bzw. drei Jahre Zeit für die Umsetzung der Baumaßnahmen und damit für die Einreichung der Unterlagen zur Meldung der Fertigstellung.

In der Folge bedeutet dies, dass ein Zeitfenster von zwei bis drei Jahren verstreicht, bis die technische Prüfung und damit die abschließende Bearbeitung eines Antrages im Referat für Gesundheit und Umwelt erfolgen kann.

Dies hat zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Mittelverwendung im FES, da sich auch diese entsprechend verschiebt und ein Mittelabfluss nicht zeitnah zur Erstellung der Mittelbindungen erfolgen kann, sondern zeitversetzt um die Dauer der Ausführung der Maßnahme.

Aufgrund des vorher beschriebenen Zeitfensters und der eingangs der Beschlussvorlage beschriebenen Zusammensetzung des FES Budgets auch mit Mitteln aus dem Integrierten Handlungsprogramm „Klimaschutz für München“ (IHKM), wurde in einem Gespräch zwischen dem Referat für Gesundheit und Umwelt und der Stadtkämmerei am 11.10.2012 vereinbart, das FES Budget im haushaltmäßigen Vollzug dem des IHKM anzupassen und damit wie folgt in Projektzeiträume (KSP) zu gliedern:

- Das FES KSP 2013, welches die Antragsjahre 2013 und 2014 umfasst, hat ein Gesamtbudgetvolumen von insgesamt 27,6 Mio €. Für die Antragsjahre 2013 und 2014 sind beim FES insgesamt 1.640 Antragspunkte eingegangen. Bisher konnten Förderungen in Höhe von ca. 6,5 Mio € ausbezahlt werden.
- Das FES KSP 2015, welches die Antragsjahre 2015 bis 2017 umfasst, hat ein Gesamtbudgetvolumen von insgesamt 41,4 Mio €. Für die Antragsjahre 2015 bis 2017 sind beim FES bisher insgesamt 1.794 Antragspunkte (Stand April 2017) eingegangen. Bisher konnten Förderungen in Höhe von ca. 650.000 € ausbezahlt werden.

1.2 Prozessoptimierungen im FES

Nach der Meldung der Fertigstellung werden die FES – Anträge in der Reihenfolge des Eingangs dieser Unterlagen im Referat für Gesundheit und Umwelt geprüft und bewilligt bzw. abgelehnt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszahlung der Fördergelder sowie die Archivierung.

Aufgrund der unterschiedlich aufwändig zu prüfenden Anträge werden die Anträge im FES in zwei Gruppen klassifiziert:

a) Komplexere Anträge:

Antragsgegenstand sind Energiestandards, die durch bauliche Maßnahmen und durch die Haustechnik erreicht werden, wie z.B. der „Münchner Gebäudestandard“. Für die Bestimmung des Gebäudestandards sind verschiedene Faktoren technisch zu prüfen, wie z.B. alle Bauteile der thermischen Gebäudehülle sowie deren geometrische und bauphysikalische Eigenschaften, die Luftdichtigkeit der Gebäudehülle, die Wärmebrücken und die Haustechnik.

Die Fördersummen sind im Durchschnitt höher als bei kleineren Anträgen (z.B. der Antragspunkt „Münchner Gebäudestandard“)

b) Einfachere Anträge:

Antragsgegenstand sind verschiedene Einzelmaßnahmen wie z.B. Dachdämmung oder thermische Solaranlage. Da die Maßnahmen auf jeweils ein Bauteil begrenzt sind, kann die technische Prüfung mit weniger Aufwand erfolgen. Bei Sanierungen an der Gebäudehülle wird nämlich nicht mehr das System „Gebäude“ geprüft, sondern nur das jeweils beantragte Bauteil mit seinen geometrischen und bauphysikalischen Eigenschaften.

Die Fördersummen sind durchschnittlich niedriger (z.B. Solaranlage, Wärmeschutz an der Gebäudehülle).

Die Einzelmaßnahmen an Bauteilen der Gebäudehülle wurden mit der FES – Richtlinie 2013 eingeführt. Die Anzahl der Fertigstellungsanzeigen hat sich in der Folge von 2013 auf 2014 nahezu verdoppelt (der monatliche Durchschnittswert hat sich von 35 auf 67 erhöht).

Infolge der unterschiedlich aufwändig zu prüfenden Anträge und der Verdopplung der Meldung der Fertigstellungsanzeigen, wurde vom Referat für Gesundheit und Umwelt im Jahr 2015 eine Systematik zur koordinierten Abarbeitung der Antragspunkte entwickelt.

Eine genaue Erfassung der Wartezeit ab Meldung der Fertigstellung bis zur

technischen Prüfung liegt demnach seit Dezember 2015 vor.

Die Wartezeit bei komplexeren Anträgen ist seit 2015 infolge von Prozessoptimierungen im Sachgebiet FES kontinuierlich gesunken.

Im Dezember 2015 haben Antragstellerinnen und Antragsteller fast 3 Jahre auf die technische Prüfung gewartet. Durch die systematische Aufarbeitung sowie eine bessere personelle Ausstattung konnte die Wartezeit bereits im Juni 2016 auf etwa 1,5 Jahre reduziert werden. Im Januar 2017 betrug die durchschnittliche Wartezeit noch 6 Monate.

Auch die Wartezeit für einfachere Anträge wurde im Jahr 2015 deutlich reduziert.

Im Januar 2015 betrug die Wartezeit hierfür noch mehr als 2 Jahre.

Seit Dezember 2016 beträgt die Wartezeit durchschnittlich 5,5 Monate.

Erklärtes Ziel ist es, wie bereits in der von der Vollversammlung des Stadtrates beschlossenen Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05594 vom 20.07. 2016 beschrieben, die Wartezeit für alle Anträge auf zukünftig nur noch einen Monat ab Meldung der Fertigstellung zu reduzieren.

Bisher konnte die Bearbeitungsdauer zwar signifikant reduziert werden, die 1 – Monats – Zielsetzung im Schnitt jedoch nicht erreicht werden. Dies war bedingt durch die personelle Situation, die zu einem enormen Antragsrückstau geführt hat, der zu den oben beschriebenen Wartezeiten von mehr als 2 Jahren bei der Antragsbearbeitung geführt hat.

Durch Personalzuschaltungen in den Jahren 2014 und 2015 und Prozessoptimierungen konnte der Antragsrückstau jedoch deutlich reduziert werden.

Allerdings ist das Erreichen dieses Zieles im Hinblick auf die im FES auslaufenden befristeten 2 Stellen kritisch zu sehen, da die Wartezeit aktuell noch ca. 6 Monate beträgt und neben der Antragsbearbeitung derzeit parallel noch intensiv an der Weiterentwicklung des FES gearbeitet wird.

1.3 Verbesserungen hinsichtlich der Bürgerfreundlichkeit

Im Nachgang zum Stadtratsbeschluss vom 20.07.2016 hat das Team FES weitere Maßnahmen ergriffen, um das Förderprogramm bürgerfreundlicher und kundenorientierter zu gestalten.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über die wesentlichen Maßnahmen:

a) Das Richtlinienheft wurde grundsätzlich überarbeitet und in einem neuen bürgerfreundlichen Layout herausgegeben.

b) Hilfsmittel für die Antragstellerinnen und Antragsteller wie z.B. Checklisten und Formblätter sind erstellt worden. Alle Hilfsmittel haben das gleiche Seitenlayout.

c) Seit Februar 2017 wird eine Sprechstunde zum Münchner Förderprogramm Energieeinsparung angeboten. In der FES – Sprechstunde werden den an einer FES Förderung Interessierten, Antragstellerinnen / Antragstellern und Energieberaterinnen / Energieberatern Fragen zum Förderprogramm Energieeinsparung sowie Fragen zur Antragstellung beantwortet.

d) Die FES-Webseite wurde umstrukturiert, erweitert und insgesamt bürgerfreundlicher gestaltet. Alle wichtigen Unterlagen wie die Richtlinien, Checklisten und Formblätter sind in wenigen Schritten zu finden und stehen zum Download zur Verfügung. Die Webseite enthält darüber hinaus Informationen zu aktuellen Veranstaltungen, wie Sprechstunden oder Infoabenden und wird ständig gepflegt und aktualisiert. Darüber hinaus ist die Webseite durch die Einführung eines Shortlinks (www.muenchen.de/fes) schnell abrufbar.

1.4 Offene Punkte aus dem FES Beschluss 2016

Im Rahmen der Bearbeitung der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05594 vom 20.07.2016 bestehen noch offene Vorschläge des Referates für Stadtplanung und Bauordnung hinsichtlich Förderverfahren und Prüfung von Nachweisen durch zugelassene Sachverständige sowie des Referates für Arbeit und Wirtschaft hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Fortschreibung der FES – Richtlinien. Diese sollen im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Weiterentwicklung geprüft und berücksichtigt werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen – aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen

Gemäß den Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie 2010/31/EU soll spätestens bis 2019 bei Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand und 2021 für alle anderen Gebäude ein Niedrigstenergiegebäudestandard eingeführt sein.

Ein Niedrigstenergiegebäude ist ein Gebäude, das eine sehr hohe Gesamtenergie-effizienz aufweist. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird, gedeckt werden.

Aus diesem Grund ist eine weitere Anpassung und Neustrukturierung der energie-sparrechtlichen Regelungen des Bundes vorgesehen.

Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, EEWärmeG) sollen in einem neuen Gesetz, dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) zusammengeführt werden.

Der bisher vorliegende Referentenentwurf vom 23.01.2017 zum GEG sieht u.a. Folgendes vor:

- a) Der Niedrigstenergiegebäudestandard für neue Nichtwohngebäude, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und von Behörden genutzt werden sollen (Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand) soll in etwa einem KfW-Effizienzhaus-Standard 55 entsprechen.
Der Niedrigstenergiegebäudestandard für den privaten Neubau soll in einer zweiten Stufe rechtzeitig vor 2021 festgelegt werden.
- b) Energetische Anforderungen bei Gebäudesanierungen sollen weitgehend unverändert zu den noch aktuell gültigen Anforderungen der EnEV bleiben.
- c) Allerdings ist eine Umstellung der Energieeffizienzklassen von Endenergie auf Primärenergie im Energieausweis vorgesehen.
- d) Die anteilige Nutzung Erneuerbarer Energien für Neubauten, bzw. die Ersatzmaßnahmen entsprechen im Wesentlichen dem aktuell gültigen EEWärmeG.
- e) Die Anrechenbarkeit von Strom aus Erneuerbaren Energien in der energetischen Bilanzierung soll ausgeweitet werden. Gleichzeitig soll die Anrechenbarkeit ausgeschlossen werden, wenn gebäudenah erzeugter Strom aus Erneuerbaren Energien für Stromdirektheizungen verwendet wird.

Die Umstellung der Energieeffizienzklassen von Endenergie auf Primärenergie im Energieausweis gemäß Referentenentwurf des GEG wird vom Referat für Gesundheit und Umwelt im Hinblick auf die zukünftige Sanierungsbereitschaft von Eigentümerinnen und Eigentümern bei Bestandsgebäuden in der Landeshauptstadt München kritisch gesehen.

Grund hierfür ist, dass sich eine schlechte energetische Qualität der Gebäudehülle nicht mehr entsprechend in einer Primärenergie bezogenen Energieeffizienzklasse niederschlägt, wenn das Gebäude mit einem Energieträger versorgt wird, der einen niedrigen Primärenergiefaktor (z.B. Fernwärme in München: 0,11) aufweist. Mit der Umstellung der Energieeffizienzklassen von Endenergie auf Primärenergie im

Energieausweis wird in der Folge eine gute bis sehr gute Energieeffizienzklasse ausgewiesen und den Eigentümerinnen und Eigentümern damit signalisiert, sie haben ein sehr energieeffizientes Gebäude, was allerdings nicht immer zwingend der Fall ist. Die Energieeffizienzklasse wird im Energieausweis ähnlich wie bei Elektrogeräten mit den Buchstaben A+ (sehr gut) bis H (sehr schlecht) und einer farbigen Skala (grün = sehr gut, rot = sehr schlecht) angegeben. So fällt beispielsweise ein ans Fernwärmenetz angeschlossenes, unsaniertes Gebäude mit einem hohen Endenergiebedarf von 220 kWh/m²a nach der gültigen Einteilung in die sehr schlechte Energieeffizienzklasse G, bei einer Bewertung nach Primärenergie würde es jedoch mit einem Primärenergiebedarf von ca. 24 kWh/m²a in die beste Kategorie A+ fallen. Die Höhe des CO₂-Ausstoßes eines Gebäudes ergibt sich jedoch aus dem Produkt der Endenergie des Gebäudes und dem CO₂-Emissionsfaktor des Energieträgers und nicht aus der im Energieausweis angegebenen Primärenergie. Das CO₂-Einsparpotential solcher Bestandsgebäude hängen also in erster Linie von der Reduktion der Endenergie in Verbindung mit dem Energieträger ab.

Das Inkrafttreten für das GEG war grundsätzlich für den 01.01.2018 geplant.

Es ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch einige Punkte gegenüber dem oben genannten Referentenentwurf ändern werden.

Das Gebäudeenergiegesetz wird nicht mehr in dieser Legislaturperiode, sondern erst in der folgenden Legislaturperiode behandelt und beschlossen werden.

3. Weiterentwicklung und Neuausrichtung des FES

Die Notwendigkeit einer deutlichen Senkung des Energieverbrauchs und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes zur Begrenzung des Klimawandels ist unbestritten. Auch weiterhin wird es damit eine stete Weiterentwicklung der globalen und nationalen Strategien im Bereich der Energiewende geben.

Da fast 40 % des Energieverbrauchs in Deutschland auf das Konto des Gebäude-sektors entfallen, liegt in diesem Bereich ein besonders hohes Einsparpotenzial.

Mit der Weiterentwicklung und Neuausrichtung soll das seit 1989 erfolgreiche FES und der damit überaus wichtige Baustein im Rahmen der Klimaschutzaktivitäten der Landeshauptstadt München zukunftsfähig sowie zukunftsweisend ausgestaltet werden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des FES plant das Referat für Gesundheit und Umwelt im III. Quartal 2017 einen Workshop mit allen am FES beteiligten sowie vom

FES betroffenen Akteurinnen und Akteure (z.B. Energieberaterinnen / Energieberater). Das Format wird derzeit gemeinsam mit dem Personal- und Organisationsreferat erarbeitet und vorbereitet.

Im bisher entwickelten Konzept zur Weiterentwicklung und Neuausrichtung des FES wurden neben den bereits im FES vorhandenen Säulen Neubau und Bestand die Säulen Nutzerverhalten, Nachhaltigkeit und Haushaltsstrom definiert. Für die Umsetzung des Konzepts muss die zukünftige Förderrichtlinie mit entsprechenden Fördermaßnahmen ausgestaltet werden: Bestehende Fördermaßnahmen sollen dazu evaluiert und je nach Bedarf fortgeschrieben, angepasst oder ggf. abgeschafft werden. Potenzielle neue Fördermaßnahmen sollen identifiziert, ausgestaltet und umgesetzt werden.

Vom Referat für Gesundheit und Umwelt wurden daher bereits die nachfolgenden Themenbereiche beleuchtet:

3.1 Grundsatz „Mehr Bestandssanierung“

Wie bereits vorab beschrieben, entfallen fast 40 % des Energieverbrauchs in Deutschland auf das Konto des Gebäudesektors. Insbesondere im Gebäudebestand bestehen deshalb große Einsparpotenziale. Daher gilt es zukünftig besonders hier aktiv zu werden und eine quantitative Steigerung der Anzahl an Sanierungen zu erzielen, um auch die vom Bund angestrebte Sanierungsquote von 2 % zu erreichen oder sogar zu übertreffen. Gemäß dem im Integrierten Handlungsprogramm Klimaschutz in München (IHKM) Klimaschutzprogramm 2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01751) beschlossenen und vom Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragten Fachgutachten „Klimaschutzziel und -strategie München 2050“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02817), welches dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage voraussichtlich im Juli 2017 bekannt gegeben wird, muss die Sanierungsrate sofort auf mindestens 1,4 % angehoben werden und sich ab dem Jahr 2021 sogar auf 2,8 % verdoppeln. Ab 2031 sollte eine weitere Anhebung auf 3,7 % und ab 2041 auf 3,9 % erfolgen. Nur so kann eine essentielle Verbesserung des energetischen Zustands des Wohngebäudebestandes bis zum Zieljahr 2050 erreicht werden.

Weiterhin muss jedoch auch Wert auf die Umsetzung qualitativ hochwertiger energetischer Sanierungsmaßnahmen gelegt werden. Das Fachgutachten empfiehlt als Zielgröße einen Endenergieverbrauch von knapp 30 Kilowattstunden pro Jahr und m² Fläche (kWh/m²a), was nach aktuell gültiger EnEV der bestmöglichen Energieeffizienzklasse A+ bzw. einem sog. 3-Liter-Haus (3 Liter Heizöl pro m² Fläche

und Jahr) entspricht.

Der tatsächliche CO₂-Ausstoß eines Gebäudes hängt allerdings nicht nur von dessen theoretisch bilanziertem Energiebedarf ab, sondern wird in der Praxis auch von weiteren Faktoren direkt oder indirekt beeinflusst. Dabei spielt beispielsweise das Nutzerverhalten eine wichtige Rolle und auch der im Gebäude verbrauchte Haushaltsstrom für den Betrieb von Geräten und Beleuchtung. Mit sinkendem Energiebedarf eines Gebäudes während dessen Nutzungsdauer wird außerdem der Energiebedarf zur Herstellung eines Gebäudes (Graue Energie) immer bedeutsamer.

Im FES sind im Bereich der Wohngebäude bereits 13 Maßnahmen für Bestandsbauten und damit im Bereich Bestandssanierung enthalten.

Damit nimmt die Landeshauptstadt München bei der energetischen Ertüchtigung von Bauteilen wie z.B. Fenstern oder Außenwänden im Vergleich zu anderen deutschen Städten bereits einen sehr guten Platz ein. Diese wird beispielsweise auch in Freiburg, Hamburg und Stuttgart gefördert. Auch die Erneuerung von anlagentechnischen Komponenten wird in vielen deutschen Städten ähnlich wie in der Landeshauptstadt München unterstützt.

Ein Unterschied zu anderen deutschen Städten besteht derzeit in der Förderung von Energiestandards in der Gebäudesanierung. In München werden diese derzeit nur beim Neubau und damit beim „Münchner Gebäudestandard“ im öffentlich geförderten Wohnungsbau sowie bei Passivhäusern gefördert.

Diese und weitere erforderliche Bausteine im Bereich der Bestandssanierung sollen im Rahmen der Weiterentwicklung und Neuausrichtung des FES überarbeitet, weiter ausgebaut und damit intensiviert werden.

3.2 Konzept der Weiterentwicklung und Neuausrichtung des FES

Ausgehend von den oben dargestellten Einflussfaktoren soll das Förderprogramm Energieeinsparung grundlegend zukunftsfähig umgestaltet werden und in einer ganzheitlichen Betrachtung neben der Energieeinsparung und den weiterhin beschriebenen Säulen unter anderem auch das Thema Nachhaltigkeit (z.B. Gebäudelebenszyklus, Graue Energie, Langlebigkeit von Materialien und Konstruktionen) aufgegriffen werden.

Weiterhin sollen Vorschläge und Ideen weiterer Akteurinnen und Akteure (u.a. anderer städtischer Referate, Wohnungsbaugesellschaften) sowie Erkenntnisse aus der im Februar 2017 eingeführten FES-Sprechstunde einfließen.

Darüber hinaus sind die Schnittstellen mit anderen externen und internen Förderprogrammen (z.B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das Förderprogramm Elektromobilität der

Landeshauptstadt München) zu analysieren und zu definieren.
Bisher im Konzept erarbeitete Ansatzpunkte der Weiterentwicklung und Neuausrichtung des FES sind folgende:

a) Fördermaßnahmen im Bereich der Anlagentechnik erweitern

Die Anlagentechnik eines Gebäudes und damit die Auswahl eines bestimmten Energieträgers hat maßgeblichen Einfluss auf die Endenergie und den CO₂-Ausstoß im Gebäudebetrieb. Die verfügbaren Technologien (z.B. Wärmepumpen, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung) sollen daher überprüft und dabei die besonderen Gegebenheiten der Landeshauptstadt München sowie der Wandel in der Energiebereitstellung (mehr Strom aus erneuerbaren Energieträgern) berücksichtigt werden. Dadurch sollen neue Fördertatbestände geschaffen werden.

Um die Effizienz der technischen Anlagen zu erhöhen sollte zudem eine Überprüfung und Optimierung in gewissem zeitlichen Abstand zum Einbau gewährleistet werden (z.B. als Voraussetzung für die Förderung).

Die Umsetzung zukunftsfähiger Konzepte zum Einsatz intelligenter Stromnetze (Smart Grid) zur Vernetzung und Steuerung von Stromerzeugern, -speichern und -verbrauchern soll geprüft werden. Hier könnte eine Schnittstelle zur Elektromobilität liegen (Elektrofahrzeuge können beispielsweise als Speicher für Stromüberschüsse aus erneuerbaren Energien verwendet werden).

b) Betrachtung des gesamten Gebäudelebenszyklus

Die meisten Förderprogramme, so auch das FES, sind auf die Energieeinsparung im Gebäudebetrieb ausgerichtet. Jedoch bewegt sich auch der Energieeinsatz bei der Gebäudeerstellung in einer ähnlichen Größenordnung. Demnach könnte auch die Recyclingfähigkeit der verwendeten Materialien berücksichtigt werden.

Der Fokus könnte insgesamt auf eine hohe Qualität und Langlebigkeit gelegt werden. Künftige Fördermaßnahmen im Neubau und Bestand könnten sich daher an einem ganzheitlichen Ansatz orientieren und die Auswahl nachhaltiger Baumaterialien sowie die Rückbaubarkeit von Konstruktionen in den Mittelpunkt stellen.

Im Bereich des Gebäudebetriebs könnten Bürgerinnen und Bürger über eine Analyse des Wärme- und Strom-Verbrauchs (vergleichbar dem Fifty-Fifty-Programm¹) zum Energiesparen angehalten werden. Auch ein Vergleich vor und nach einer energetischen Sanierung könnte herangezogen werden.

¹ Energie- und Wassersparprogramm der Münchner Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Hälfte der eingesparten Energie- und Wasserkosten erhält die Einrichtung als Prämie.

c) Beeinflussung des Nutzerverhaltens durch Fördermaßnahmen

Das individuelle Verhalten der Gebäudenutzerinnen und Gebäudenutzer hat großen Einfluss auf den tatsächlichen Energieverbrauch. So kann ein falsches Lüftungsverhalten, z.B. mit häufiger Kippstellung der Fenster, die erwarteten Einspareffekte einer energetischen Sanierung massiv verringern. Auch im Bereich des Haushaltsstroms können teils durch einfache Verhaltensänderungen erhebliche Einsparpotenziale aktiviert werden. Eine Förderung könnte sowohl technische Hilfsmittel (z.B. Heizungs-Fensterkontakte²) und Informationen der Betroffenen nach einer erfolgreichen Sanierung (z.B. Infoveranstaltungen für die Hausgemeinschaft, Verteilung von Thermo-Hygrometern zur Messung von Temperatur und relativer Luftfeuchtigkeit und daraus abgeleiteter Lüftungsempfehlung) umfassen.

d) Quartiersbezogene Förderung

Bislang werden Energiebedarfe meist gebäudespezifisch betrachtet. Durch die übergreifende Betrachtung der in einem Quartier vorhandenen speziellen Gegebenheiten könnten jedoch effizientere Systeme geschaffen und so Synergieeffekte genutzt werden. Mit Hilfe von quartiersbezogenen Energiekonzepten könnten lokale Strom – und Wärmeproduzenten vernetzt werden. Durch die höhere Anlageneffizienz können Verluste vermieden werden. Erneuerbare Energie können bestmöglich integriert werden (z.B. Nahwärmeversorgung am Ackermannbogen).

e) Erarbeitung zielgruppenspezifischer Maßnahmen

Das FES richtet sich derzeit an Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer. Hier lässt sich eine Vielzahl an Gruppen mit teils unterschiedlichen Bedürfnissen identifizieren. Dementsprechend müssen besonders bedeutsame Zielgruppen definiert und spezielle Angebote (z.B. Vor-Ort-Beratung) geschaffen werden.

Im Bereich von Wohnungseigentümergeinschaften könnten z.B. spezielle Angebote geschaffen werden (z.B. WEG-orientierte Förderberatung). Neben den Eigentümerinnen und Eigentümern könnten jedoch auch die Mieterinnen und Mieter eines Gebäudes als eine neue Zielgruppe des FES definiert und angesprochen werden.

² Führt zur automatischen Abschaltung der Heizkörper bei geöffneten Fenstern.

f) Evaluation der Fördersystematik, der internen Prozesse sowie der Erfolgsstatistik

Auch die über viele Jahre bewährte Fördersystematik sowie die internen Prozesse im FES sollen im Rahmen der Weiterentwicklung analysiert und optimiert werden. Dadurch wird ein wichtiges Steuerungselement geschaffen, um beispielsweise schnell auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können. Insbesondere die verfügbaren Mittel zur technischen Datenverarbeitung und Kommunikation unterliegen einem rasanten Wandel.

Potenziale bestehen diesbezüglich bei der Umstellung auf eine elektronische Kommunikation (z.B. elektronische Antragstellung) oder die Entwicklung einer App für das FES.

Mit dem Aufbau einer umfassenden Datenbank könnten relevante Informationen generiert und ausgewertet sowie wertvolle Erkenntnisse für das FES gewonnen werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es erforderlich, die bisher regelmäßig zum FES veröffentlichte Erfolgsstatistik näher zu untersuchen und auch diese zukunftsfähig aufzubauen und zu gestalten.

Ein möglicher Ansatz, um auch wirtschaftlich und ressourcenverantwortlich zu agieren, wäre, die Erfolgsstatistik beispielsweise nicht mehr separat zu veröffentlichen, sondern als festen Bestandteil in Fortschreibungen der Richtlinien zu verankern.

g) Förderung Photovoltaik (PV)

Das Referat für Gesundheit und Umwelt plant im Umweltausschuss Ende 2017 dem Stadtrat einen Überblick zum Stand des PV-Ausbaus in München zu geben und darüber hinaus auch Fördermöglichkeiten für Photovoltaikanlagen darzustellen. Inwieweit zukünftig eine Förderung von Photovoltaikanlagen im FES erfolgen kann, wird derzeit noch geprüft und eventuell in eine nächste Fortschreibung aufgenommen.

3.3 Bereits angedachte Maßnahmenvorschläge

In einem ersten Aufschlag wurden folgende Ideen für mögliche neue Fördermaßnahmen im FES entwickelt, die allerdings noch weiter vertiefend betrachtet und entwickelt werden müssen:

- a) Erweiterung der Maßnahmen Dämmung Dach
- b) Fensteraustausch – Vereinfachung der Förderbedingungen
- c) Förderung einer Übergabestation bei Fern- und Nahwärme
- d) Gebäudestandard für Sanierungen entwickeln
- e) Förderung von Fensterkontakten

3.4 Referatsübergreifende Zusammenarbeit und Förderlandschaft der Landeshauptstadt München

Seit 2015 sind Vertreterinnen und Vertreter des FES bei den referatsübergreifenden Arbeitsgruppen „Energetische Wohngebäudesanierung / Neubau“ und „Energieeffizienz im Gewerbe“ des Integrierten Handlungsprogramms „Klimaschutz in München“ (IHKM) als feste Mitglieder tätig.

Das gleiche gilt für die energetischen Themen mit ihren Schnittstellen zum FES bei der Fortschreibung des wohnungspolitischen Handlungsprogramms „Wohnen in München VI“ des Referats für Stadtplanung und Bauordnung.

Diese referatsübergreifende Zusammenarbeit wirkt sich positiv auf das gegenseitige Verständnis der unterschiedlichen Zielsetzungen aus. Es entstehen daraus z.B. neue Ideen für die Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen.

Diese Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgeweitet werden, um mit einem weiterentwickelten FES ein wirkungsvolles Förderinstrument im Gebäudebereich zu entwickeln und die Landeshauptstadt München bis 2050 auf den Weg zu einer klimaneutralen Stadt zu bringen.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der Weiterentwicklung des FES Vorschläge für die Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie die Einbindung der städtischen Wohnbaugesellschaften und der SWM erarbeitet werden.

Weiterhin sollten auch private Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften sowie z.B. Ehrenamtliche Energieberater des Bauzentrums, Energieberaterverbände, bayerische Architektenkammer und Bayerische Ingenieurkammer Bau einbezogen werden.

Ziel der referatsübergreifenden Zusammenarbeit ist die optimale Ausrichtung der Fördermaßnahmen im FES sowie die Harmonisierung der Förderlandschaft der Landeshauptstadt München zum Thema Energieeinsparung im Gebäudebereich, um das übergeordnete Ziel der Steigerung der energetischen Sanierungsrate in München zu erreichen.

4. Personal

Die Steuerung der gesamtstädtischen Aufgabe des Klimaschutzes ist eine große Herausforderung.

Das FES als ein wesentliches Element des Klimaschutzmanagements umfasst die konkrete Maßnahmenumsetzung. Hier müssen die neuen Gesetze bzw. Verordnungen, die durch die Weiterentwicklung des Themas Energiewende und Klimaschutz auf nationaler und internationaler Ebene entstehen, berücksichtigt werden und die Richtlinien immer auf dem aktuellsten Stand angepasst werden. Aufgrund der städtischen Ziele im Bereich Klimaschutz und der Arbeit im Integrierten Handlungsprogramm Klimaschutz in München (IHKM) müssen auch neue zielgruppengerechte Fördertatbestände aufgenommen und entwickelt werden.

Die Anforderungen auf kommunaler Ebene im Bereich Energie und Klimaschutz sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Durch die Zielsetzungen der EU und durch nationale Zielsetzungen im Bereich Klimaschutz gibt es zahlreiche neue Gesetze, zeitgleich werden bereits bestehende Gesetze und Verordnungen, welche von den Kommunen in ihrer täglichen Arbeit beachtet werden müssen, in einer engen Taktung überarbeitet und novelliert (Bsp. EnEV (Energieeinsparverordnung)). In kaum einem anderen politischen Bereich gab und gibt es so zahlreiche neue Entwicklungen, Gesetze und Novellierungen.

Um die ehrgeizigen Klimaschutzziele der Landeshauptstadt München erreichen zu können (vgl. Bekanntgabe zum IHKM Fachgutachten, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02817 in Verbindung mit IHKM Beschluss, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08521), müssen die Anstrengungen im Klimaschutz intensiviert werden, was in der Konsequenz auch die konkrete Maßnahmenumsetzung von größeren Programmen und damit das FES betrifft.

Fest steht zudem, dass die städtischen Klimaziele nicht ohne Beitrag der Bürgerinnen und Bürger sowie des Gewerbes erreicht werden können.

Das Förderprogramm muss auf diese Zielgruppen maßgeschneiderte aktuelle Angebote entwickeln und die Anträge fachlich und rechtssicher abwickeln.

Auch hinsichtlich der weiterhin großen Nachfrage am FES besteht ein dringender Bedarf, die Stellen für weitere drei Jahre befristet zu verlängern.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die im städtischen Förderprogramm FES eingesetzten Mittel den größten Effekt auslösen und zu einer bedarfsgerechten Förderung und Umsetzung energiesparender Maßnahmen sowie Innovationen für umweltfreundliches Bauen beitragen.

Auch das erklärte Ziel zur Stärkung der Bürgerfreundlichkeit des FES die durchschnittliche Wartezeit bei der Antragsbearbeitung im FES deutlich zu reduzieren, kann nur mit ausreichendem Personal zeitnah erreicht.

Im Rahmen der Bearbeitung des „Antragsstaus“, welcher seit Dezember 2015 koordiniert bearbeitet wird, wurde in der letztjährigen Beschlussvorlage aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse abgeschätzt, dass durchschnittlich 17 Antragspunkte je VZÄ im Monat bearbeitet werden.

Da der Systematik bei der Bearbeitung des „Antragsstaus“ folgend zunächst die einfacheren Fälle bearbeitet wurden, konnte der tatsächlich viel höhere Aufwand für die komplexeren Fälle nur abgeschätzt werden.

In der Bearbeitungspraxis des Kalenderjahres 2016 hat sich allerdings gezeigt, dass durch Bearbeitung der komplexeren Fälle durchschnittlich tatsächlich nur 8,2 Antragspunkte je VZÄ im Monat bearbeitet werden können.

Diese Entwicklungen, welche zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage 2016 für das Referat für Gesundheit und Umwelt in dieser Art nicht absehbar waren, kann nur durch die Verlängerung der Stellen erfolgreich begegnet werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass eine ordnungsgemäße und rasche Bearbeitung der FES – Anträge erfolgen kann und es nicht zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung kommt.

Aus den vorgenannten Gründen ist im Sachgebiet FES demnach die Verlängerung von 2 VZÄ in E 10 bis 31.12.2020 notwendig. Die Befristung von einer VZÄ läuft bereits zum 31.10.2017 aus, die zweite VZÄ zum 31.12.2017. Vor diesem Hintergrund beantragt das Referat für Gesundheit und Umwelt eine Verlängerung von 2 VZÄ um weitere drei Jahre. Beide Stellen sollen bis 31.12.2020 verlängert werden.

Die benötigten bzw. beantragten Personen bzw. VZÄ können in den bisher zugewiesenen Büroflächen der Bayerstraße 28 A untergebracht werden.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Mit der Weiterentwicklung und Neuausrichtung soll das seit 1989 erfolgreiche FES und der damit überaus wichtige Baustein im Rahmen der Klimaschutzaktivitäten der Landeshauptstadt München zukunftsfähig sowie zukunftsweisend ausgestaltet werden sowie die durchschnittliche Wartezeit bei der Antragsbearbeitung im FES wie bereits beschrieben deutlich zu reduzieren.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 11.2017.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		10.760,-- in 2017	130.720,-- von 2018 bis 2020
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* SB Umweltplanung in E10		10.760,-- in 2017	129.120,-- von 2018 bis 2020
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) KST 13151291 Sachkonto 670100			1.600,-- von 2018 bis 2020
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)		1,0	2,0

Link zu den [Kostenstellen und Innenaufträgen](#) und den [am häufigsten verwendeten Sachkonten](#)

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

3. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden, um die Kontinuität der Beratungsleistungen und das aufgebaute Fachwissen bei den Mitarbeitenden zu sichern sowie eine Verkürzung der Bearbeitungszeit, wie mit der Beschlussfassung zum FES vom 20.07.2016 angestrebt, zu erreichen. Der Verlust der beiden Stellen würde einen großen Rückschritt im Hinblick auf die Bürgerfreundlichkeit des FES und die benötigten Bearbeitungszeiten bedeuten.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2017 ff. aufgenommen.

Produktbezug

Die Veränderungen für 2017 betreffen das Produkt 5350100 Umweltvorsorge. Ab 2018 ist aufgrund der Umstellung des Produktplans zum 01.01.2018 auf den Produktrahmen Bayern das "neue" Produkt und die "neue" Produktnummer 33561100 Umweltvorsorge betroffen (s.a. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06186).

Ziele

Eine Änderung der Ziele ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Es wird jedoch das Ziel der Perspektive München Nr. 10 Ökologie / Klimawandel und Klimaschutz, Themenfeld Gebäude unterstützt. 

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt und hat im Wesentlichen Folgendes zum Inhalt:

„Zu den in der Beschlussvorlage dargestellten Kapazitätsbedarfen wird wie folgt Stellung genommen:

Befristungsverlängerungen

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Das FES ist ein dauerhaftes Instrument der städtischen Klimaschutzpolitik mit der

Zielsetzung die CO₂ – Emissionen bis 2030 zu halbieren.

Die Sachbearbeiter Umweltplanung sind mit der technischen Prüfung und Weiterentwicklung sowie Neuausrichtung des FES betraut. Das Referat für Gesundheit und Umwelt führt unter Ziffer 1.2 (S. 8 f.) aus, dass die Stellen weiterhin erforderlich sind. Der Bedarf ist daher dem Grunde nach nachvollziehbar.

Bis zum Befristungsende soll ein Stellenbemessungsverfahren durchgeführt werden und in einer Gesamtschau der Bedarf betrachtet werden. Unter diesen Voraussetzungen kann das POR der Verlängerung zustimmen.“

Nachtragsbegründung

Aufgrund der Komplexität des Themas sowie der zwingend erforderlichen sowie umfangreichen Abstimmungen konnte die Endfassung der Beschlussvorlage zum FES nicht termingerecht fertiggestellt werden.

Eine Einbringung im Umweltausschuss am 18.07.2017 ist jedoch für die Verlängerung der Befristung von zwei Stellen im FES (siehe hierzu Kapitel Personal) zwingend notwendig, weil nur so die Kontinuität in der Stellenbesetzung und damit eine ordnungsgemäße Bearbeitung sowie weitere Reduzierung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit im Hinblick auf die Bürgerfreundlichkeit sichergestellt werden kann.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, das Förderprogramm Energieeinsparung, wie im Vortrag der Referentin dargestellt, weiterzuentwickeln und den Stadtrat mit neuen Förderrichtlinien zu befassen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, den im Jahr 2016 fortgeschriebenen „Münchner Gebäudestandard 2016“ zu evaluieren und den Stadtrat über das Ergebnis zu informieren.

3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die sofortige Verlängerung von einer Stelle ab dem Jahr 2017 befristet bis 31.12.2020 und die Verlängerung der Befristung von einer Stelle bis 31.12.2020, sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
4. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und zur Nicht-Planbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird daher beauftragt, die in 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 10.760 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 und die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 129.120 € für die Haushaltsplanaufstellung 2018 ff. beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.600 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
6. Das Produktkostenbudget erhöht sich in 2017 um 10.760 €, davon sind 10.760 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) und ab 2018 ff. um 130.720 €, davon sind 130.720 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
7. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 40% des Jahresmittelbetrages.
8. Darüber hinaus wird das Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten. 

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).